

Gesellschaftsvertrag der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
„Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Winnenden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann weitere energie-nahe Geschäftsfelder erschließen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Unternehmensgegenstand fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.
- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit, wenn sie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen tätig ist, insbesondere sämtliche kommunal- und vergaberechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO).

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).
- (2) Das Stammkapital ist in 200.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00 aufgeteilt. Die Stadtwerke Winnenden GmbH hat sämtliche Geschäftsanteile übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen wurden voll erbracht.

II. Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 7

Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Ihr obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung zu leiten.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschaurechnung) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (4) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) zu übersenden und mit ihm/ihnen abzustimmen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadtverwaltung Winnenden in den Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind.
- (6) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff. Handelsgesetzbuch) aufzustellen.
- (7) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 c den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.
- (8) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum 31.07., die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen.

- (9) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt acht (8) Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrats. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden vom Gesellschafter entsandt.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Winnenden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- (4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Unternehmen. Aufsichtsratsmitglieder scheiden auch aus, wenn sie vom Gesellschafter, der sie entsandt hat, abberufen werden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so schlägt der betreffende Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit vor bzw. entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis. Über die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter

Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der Sitzung und lädt entsprechend ein.

- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH“ abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich (durch einfachen Brief), per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende — im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. S 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- (9) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. (3) nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, mündlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn sich alle Auf-

sichtsratsmitglieder beteiligen und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Anwendung von § 52 GmbHG wird ausgeschlossen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat obliegen – soweit sie nicht bereits von den Gesellschaftern im Rahmen der fortlaufenden Unternehmensplanung genehmigt wurden – insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
 - 2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
 - 3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
 - 4. Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 - 5. Festlegung der Vertragskonditionen der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (3) Folgende Geschäfte bzw. Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - 1. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
 - 2. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;
 - 3. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 - 4. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 6. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 8. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 11. Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Beschäftigten mit einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 9 des TVÖD bzw. einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des TV-V;
 12. Wahl, Entsendung und Vorschlag von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen;
 13. Einberufung und Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen.
- (4) Wenn Geschäfte des Aufsichtsrats keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters, im Verhinderungsfalle eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrats handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 13

Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.

- (2) Ist eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Winnenden angehören, gegenüber dem Gemeinderat und den Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Auf die §§ 394 und 395 Aktiengesetz wird verwiesen. Der Gemeinderat unterliegt in diesem Fall selbst der Verschwiegenheitspflicht nach § 395 AktG. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schaden drohen könnte.

Gesellschafterversammlung

§ 14

Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Frist abgekürzt werden. In dringenden Fällen kann dabei auch per Telefax oder E-Mail eingeladen oder ganz von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 15

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrats an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

2. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
3. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
4. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
5. Feststellung des Wirtschafts- und des fünfjährigen Finanzplans sowie deren Nachträge;
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Reingewinns sowie die Genehmigung des Lageberichts; im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen;
7. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
10. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;
11. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z. B. Gewinngemeinschaften) und Interessensgemeinschaftsverträge;
12. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
13. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft.
14. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;

III. Prüfung

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlusts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.

- (2) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 17

Befugnisse von Prüfungsbehörden

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Winnenden bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist durch den Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätte, falls er den Punkt bedacht hätte.

§ 19

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.